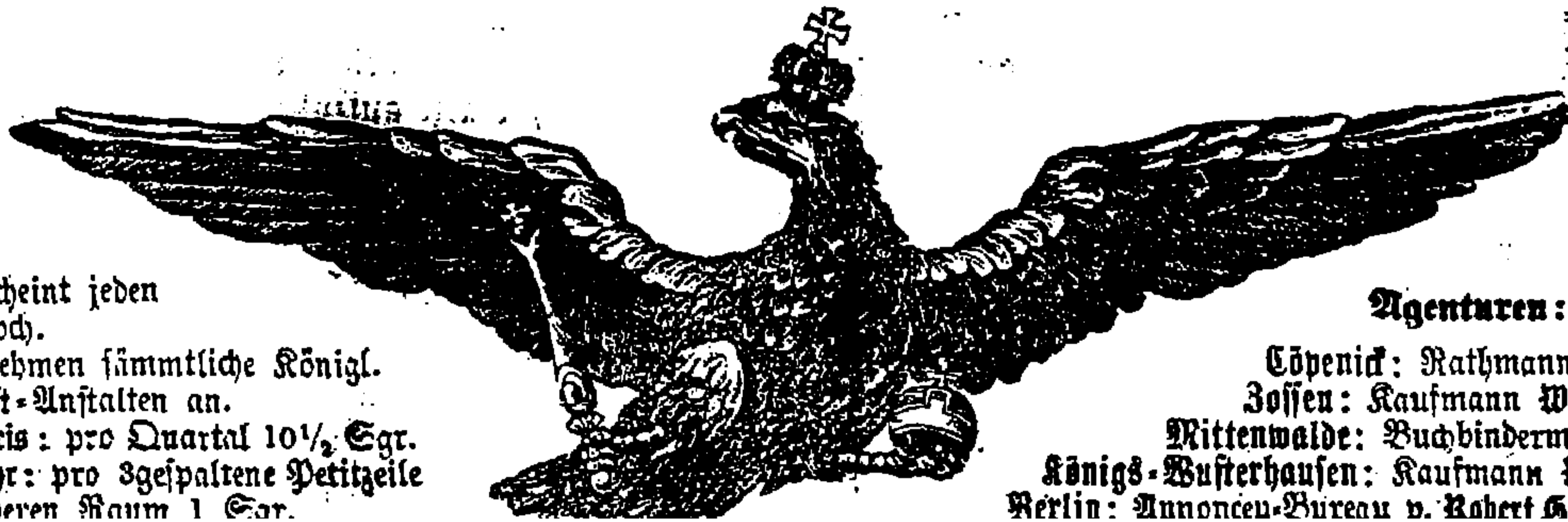


Teltower Kreisblatt.

N^o 27.

12. Jahrg.



Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.
Post-Anstalten an.

Abonnementspreis: pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.
Insertionsgebühr: pro 3gespaltene Petitzeile
oder deren Raum 1 Sgr.

Agenturen:

Cöpenick: Rathmann Kiese.

Bossen: Kaufmann W. Müller.

Rittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.

Königs-Busterhausen: Kaufmann Waldemar Happs.
Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Grake, Mohlftr. Ia.

A m t l i c h e s.

Bekanntmachung.

Das Lokal der Teltowschen Kreisasse in Berlin ist vom 3. Juli cr.
ab Wilhelmstraße Nr 40a. (nahe der Kochstraße.)

Teltow, den 26. Juni 1867.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise die in den neu erworbenen Landestheilen heimathsberechtigten Individuen sich beim Verziehen in andere Provinzen u. über ihr Militair-Verhältniß auszuweisen haben, da denselben unter ihren früheren Regierungen hierüber theils gar keine Ausweise, theils aber solche ertheilt worden sind, über deren Bedeutung die Behörden in anderen Provinzen u. urtheilen zu können sich nicht immer in der Lage befinden.

Zur Beseitigung dieser Zweifel bringen wir Folgendes hierdurch zur Kenntniß:

- 1) Alle im Jahre 1845 und später geborenen männlichen Unterthanen der neuen Landestheile sind nach Preussischen Grundsätzen militairpflichtig und erhalten daher auch dieselben Ausweise, wie die Individuen der correspondirenden Altersklassen in den alten Provinzen.
- 2) Die vor dem Jahre 1845 geborenen Individuen, welche aus ihrem früheren Militair-Verhältniß in die diesseitige Reserve oder Landwehr übernommen worden sind, haben Preussische Militairpässe erhalten, aus welchen ihre fernere Dienstverpflichtung hervorgeht, und werden beim Verziehen von dem Landwehr-Bataillon, in dessen Controlle sie gestanden, ebenso überwiesen, wie die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den alten Provinzen.
- 3) Alle übrigen vor dem Jahre 1845 geborenen männlichen Individuen der neuen Landestheile, welche in andere Provinzen resp. Landestheile verziehen oder zur See gehen wollen, sind gehalten, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Commando ausfertigen zu lassen.

Werden dergleichen Individuen betreffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Provinzen u. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind Sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei der heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission, resp. bei dem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Commando anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen bedürfen einer besonders schleunigen Erledigung, um die Dienstpflichtigen vor längeren auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitverjümnissen möglichst zu bewahren.

Die betreffenden Königlichen oberen Provinzial-Behörden werden hierdurch ersucht, diejenigen Anordnungen, welche zur vollständigen Durchführung der vorstehenden Bestimmungen in ihrem Bereiche etwa noch erforderlich erscheinen, baldigst zu treffen.

Berlin, den 31. Mai 1867

Der Kriegs-Minister.

S. A. gez. von Podbielski.

Der Minister des Innern.

S. A. gez. Sulzer.

Rt.-M. 296/5. A. Ia. — M. d. J. I. M. J. 2670.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Teltow, den 27 Juni 1867.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.